

Landratsamt Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

— Die Firma Biogas Müller GbR, Herrn Hermann Müller, Kögelhof 1, 88284 Mochenwangen beantragt den Austausch des bestehenden Tragluftdaches auf dem Gärrestbehälter auf Flst. Nr. 2254, Gemarkung Mochenwangen in Wolpertswende. Es handelt sich dabei auch um eine Vergrößerung der Gasspeicherkapazität von ca. 2160 kg auf ca. 5750 kg.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Da die Erhöhung des Gasspeichervolumens auf über 3 Tonnen eine neue Genehmigungsziffer nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV auslöst (9.1.1.2), fällt das Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG. Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass durch die Bauweise und die Auflagen zur Sicherheitstechnik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Durch die geplante Änderung ist nicht mit einer Erhöhung der Lärm-, Geruchs-, und Staubemissionen zu rechnen.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ravensburg, den 29.12.2021

Harald Sievers, Landrat

